

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann,  
Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/10088 –**

### **Erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 2008 ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Kraft getreten. Seither können Verbraucherinnen und Verbraucher bei Bundesbehörden Informationen über Lebensmittel und Hersteller erhalten. Die Bundesregierung hat das Gesetz als „Durchbruch hin zu mehr Information und Transparenz“ bezeichnet. Es würde eine „neue Informationskultur“ bei den zuständigen Behörden einleiten. Anfragen sollen in der Regel innerhalb eines Monats beantwortet werden – Auskünfte, bei denen Dritte angehört werden müssen, innerhalb von zwei Monaten.

1. Welche Erfahrungen sind bis zum heutigen Tag mit dem Verbraucherinformationsgesetz gemacht worden?

Mit dem am 1. Mai dieses Jahres in Kraft getretenen Verbraucherinformationsgesetz erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland erstmals einen speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Anspruch auf bei Behörden vorhandene verbraucherrelevante Informationen, ohne dass z. B. ein besonderes Interesse an der Information nachgewiesen werden oder eine Stellung als Beteiligter oder Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens vorliegen muss. Gemeinsam mit den anderen Informationszugangsgesetzen des Bundes und der Länder bedeuten diese neuen Zugangsrechte einen grundsätzlichen Wandel vom bisher gültigen Prinzip des sog. Aktengeheimnisses bzw. der beschränkten Aktenöffentlichkeit hin zu einer „neuen Informationskultur“ der öffentlichen Verwaltung. Transparenz und eine bürgernahe und offene Informationspolitik der öffentlichen Verwaltung sind nach Auffassung der Bundesregierung integraler Bestandteil eines modernen und dienstleistungsorientierten Verwaltungsverständnisses.

Das Verbraucherinformationsgesetz orientiert sich daneben u. a. am Leitbild des mündigen und eigenständig handelnden Verbrauchers, der sich als Marktteilneh-

mer begreift und durch das neue Gesetz immer besser befähigt werden soll, Kaufentscheidungen bewusst und eigenverantwortlich zu treffen.

Nach dem oben Gesagten ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass die Rechtfertigung und der Erfolg von Informationszugangsgesetzen nicht allein – und erst recht nicht in der Startphase – von ihrer quantitativen Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger abhängig ist. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Bundesregierung auch den Umstand, dass normative Regelungen über ihren unmittelbar verhaltensdeterminierenden Charakter im konkreten Einzelfall hinaus auch Orientierungs- und Leitbildfunktion haben und Ausdruck einer allgemeinen gesellschaftlichen Wertekultur sein können. Im Fall des Verbraucherinformationsgesetzes kommt hinzu, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nach aller Erfahrung Auskünfte in größerem Umfang regelmäßig nur dann verlangen, wenn die Bürger verunsichert sind, etwa im Fall akuter gesundheitlicher Risiken durch Lebensmittel.

Die Bundesregierung hat daher im jetzigen Stadium davon abgesehen, eine fortlaufende statistische Erfassung und Auswertung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz vorzunehmen, zumal verlässliche Aussagen über Wirksamkeit, Effektivität und evtl. Optimierungserfordernisse des Verbraucherinformationsgesetzes aufgrund statistischer Erhebungen eine gewisse Mächtigkeit des zugrunde liegenden rechtstatsächlichen Materials voraussetzen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Masse des zu erwartenden Datenmaterials bei den für die Marktüberwachung bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Wein zuständigen Behörden der Länder anfallen wird, nicht hingegen bei Bundesbehörden.

Aus den vorstehend genannten Gründen haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat eine Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes erst innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten erbeten.

Im Übrigen hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) auf fachlicher Ebene Vertreterinnen und Vertreter von für das Verbraucherinformationsgesetz zuständigen Behörden von Bund und Ländern für den 15. Oktober 2008 zu einem ersten Erfahrungsaustausch über die Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes eingeladen, bei dem u. a. Fragen der Datenerfassung, Erhebungsbögen, Fragebogenformulare usw. – Entwürfe für Letztere sind den Ländern vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits vorab zur Vorbereitung und Abstimmung übersandt worden – zur Sicherstellung einer hinreichenden statistischen Datengrundlage und zur Vorbereitung der geplanten Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes erörtert werden sollen. Auf der o. a. Besprechung am 15. Oktober 2008 soll auch diskutiert werden, ob, in welcher Form und ggf. in welchen Zeitabständen ein spezieller, in institutionellem Rahmen stattfindender Erfahrungsaustauschkreis zum Verbraucherinformationsgesetz eingerichtet werden soll.

2. Wie viele Anfragen auf Grundlage des VIG wurden bis zum heutigen Tag an die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden – und soweit bekannt – in den Bundesländern gestellt, und wie viele davon bereits beantwortet?
3. In wie vielen Fällen wurde bisher die Auskunft verweigert, und was sind die Gründe dafür gewesen?
4. In wie vielen Fällen wurde bei verweigerter Auskunft erfolgreich Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben?

5. Für welche Anwendungsbereiche des VIG und für welche Gegenstände (z. B. Lebensmittel, Spielzeug etc.) wurde der Zugang zu Informationen beantragt?
6. Wurden zu den bisher gestellten Anfragen von Unternehmen Informationen eingeholt und an die Fragesteller weitergegeben?  
Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zuständige Behörden und Dienststellen des Bundes mit Verwaltungsvorschriften oder Leitlinien zur Umsetzung des VIG in der Praxis versorgt bzw. Schulungen durchgeführt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die auf Bundesebene von der Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes betroffenen Behörden aufgrund der dort vorhandenen sachlichen und personellen Kompetenz zu einer sachgerechten, unbürokratischen und bürgerfreundlichen Handhabung des neuen Gesetzes in der Lage sind. Zum Beispiel hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für seine Mitarbeiter eine Schulung, an der auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilgenommen hat, zum Verbraucherinformationsgesetz durchgeführt.

Im Übrigen hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anlässlich des Inkrafttretens des Verbraucherinformationsgesetzes eine umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, die u. a. eine von der größten deutschen Verbraucherzentrale betriebene, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderte Informations-Hotline beinhaltete sowie die Einrichtung einer umfangreichen Website zum Verbraucherinformationsgesetz ([www.vig-wirkt.de](http://www.vig-wirkt.de)) – u. a. mit einer integrierten Behördensuchmaschine – umfasst. Daneben hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz z. B. eine umfangreiche Broschüre zum Verbraucherinformationsgesetz, einen Flyer sowie ein Frage- und Antwortpapier herausgegeben. Die vom Verbraucherinformationsgesetz betroffenen Behörden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden – neben allgemeinen Hinweisen über die Gebührenregelung – des Weiteren gebeten, bei absehbar höherem Gebührenanfall die anfragenden Verbraucherinnen und Verbraucher vorab über diesen Umstand zu informieren.

Selbstverständlich steht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jederzeit für Anfragen durchführender oder sonstiger, vom Verbraucherinformationsgesetz betroffenen Stellen nach Inhalt und Auslegung des Verbraucherinformationsgesetzes zur Verfügung.

8. Wie beabsichtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine einheitliche Anwendung des VIG in Bund und Ländern sicherzustellen?

Zunächst gilt das in der Antwort zu Frage 7 Gesagte auch für die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes in Bund und Ländern. Des Weiteren wird auf die in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Besprechung mit Vertretern zuständiger Behörden von Bund und Ländern am 15. Oktober 2008 sowie auf die sonstigen institutionalisierten Bund-Länder-Gremien im Bereich des Verbraucherschutzes verwiesen.

9. Für welche Sachverhalte, und in welcher Form sollte nach Auffassung der Bundesregierung – auch ohne vorausgehenden Antrag – eine aktive Information der Verbraucher und Verbraucherinnen über Gefährdungen erfolgen?

Voraussetzung, Formen und Grenzen einer aktiven Information der Öffentlichkeit durch Behörden sind zunächst einmal spezialgesetzlichen Regelungen, wie z. B. § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, § 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, zu entnehmen. Daneben kann eine nach dem Verbraucherinformationsgesetz informationspflichtige Stelle nach seinem § 5 Abs. 1 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen Informationen, zu denen Zugang zu gewährt ist, auch unabhängig von einem Antrag über das Internet oder in sonstiger allgemein zugänglicher Weise veröffentlichen.

10. In welcher Form, und wie oft stellen die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder einen Erfahrungsaustausch über die Nutzung und Wirkung des VIG her?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. In wie vielen Fällen wurde eine Gebühr für die Bearbeitung der Anfrage erhoben, in welcher Höhe beliefen sich die Gebühren, und in wie vielen Fällen wurde auf eine Gebühr bzw. den Ersatz für Auslagen verzichtet?

Siehe Antwort zu Frage 1.

12. Wie häufig wurden die Informationsangebote (Homepage mit Broschüre und Informationstelefon) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genutzt?

Die zum Verbraucherinformationsgesetz eingerichtete Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.vig-wirkt.de](http://www.vig-wirkt.de)) wird täglich durchschnittlich in der Größenordnung von 40 bis 50 Nutzern aufgerufen; dabei ist in der Regel ein deutlicher Rückgang der Aufrufe an den Wochenenden zu verzeichnen.

13. Plant die Bundesregierung eine systematische Harmonisierung des VIG mit anderen Regelungen, die Ansprüche auf behördliche Informationen enthalten?

Die Prüfung einer gegenseitigen Abstimmung und Systematisierung aller gesetzlichen Informationsrechte wird entsprechend den einschlägigen Anträgen aus dem Deutschen Bundestag bzw. des Bundesrates ein Bestandteil der in zwei Jahren vorzulegenden Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes sein.